

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

Die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 12 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen vom 22. November 1999

beschließt:

- | | |
|-----------------------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Artikel 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt entweder über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung oder durch die Finanzverwaltung der Gemeinde in der ersten Jahreshälfte. |
| Mindeststeuer | Art. 4 Pro Rechnung beträgt die Mindestliegenschaftssteuer Fr. 20.--. |
| Widerhandlungen /
Bussen | Art. 5 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2002 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 23.12.1972 und weitere widersprechende Vorschriften auf. |

Die Versammlung vom 30. November 2001 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. September 2001 bis 6. Oktober 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 36 + 37 vom 6. und 13. September 2001 bekannt. Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind keine eingegangen.

Horrenbach, 30. November 2001 uw

Der Gemeindeschreiber

